

## Arbeits- und Umweltschutz, REACH-Verordnung

1. Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und umweltschutzrechtlichen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.
2. Darüber hinaus erbringt der AN sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“ des AG und soweit anwendbar des „Handbuchs für Arbeitssicherheit und Umweltschutz auf externen Baustellen gültig für Auftragnehmer / Subauftragnehmer (HS&E-Handbuch)“, die im Internet auf Seite <https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html> über den Link Button Allgemeine Einkaufsbedingungen Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg (Germany) abgerufen werden können, sowie unter angemessener Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Hat der AN arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. a) Bei Lieferungen an den AG übernimmt der AN als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultieren.
- b) Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er dem AG als wesentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und im Übrigen den AG angemessen bei einer Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung unterstützen. Er wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnisse, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.
- c) Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den AG zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den AN beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Aufwendungen des AG, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung hinsichtlich seines Liefergegenstandes durch den AN nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgen kann, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

## Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

1. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen:
  - a. alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, örtlichen, lokalen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, und
  - b. alle branchentypischen Standards, einschließlich der Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs der typischerweise von einem erfahrenen AN in derselben Branche und unter vergleichbaren Umständen erwartet werden kann.
2. Zu den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne zählen insbesondere und in der jeweils geltenden Fassung bzw. der jeweils geltenden Fassung einer ersetzenden Vorschrift oder Richtlinie (inkl. deren nationaler Umsetzung):
  - a. alle anwendbaren US Richtlinien und Verordnungen, einschließlich *US Code of Federal Regulations* ("CFR"), insbesondere 49 CFR 171.8,
  - b. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH**); das *Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen*, ("**ChemG**") und die entsprechende Gefahrenstoffverordnung (*Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz*, "**GefStoffV**"),
  - c. Die durch International Maritime Organization (IMO) verabschiedete „Hong Kong International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships“ und die entsprechende EU-Verordnung Nr. 1257/2013 (*Verordnung über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG*) vom 20.11.2013
  - d. EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("**RoHS**"),
  - e. EU-Richtlinie 2012/16/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("**WEEE-Richtlinie**"),
  - f. Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altalkumulatoren ("**Batterie-Richtlinie**"),
  - g. und jede andere gesetzliche Bestimmung betreffend der Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten, Batterien oder Akkumulatoren, wie insb. das Elektrogesetz (ElektroG) sowie Batteriegesetz (BattG),
  - h. das UN Global-harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (*UN Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals*, "**GHS**") betreffend der Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen,
  - i. Verordnung (EG) 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - CLP),
  - j. die jeweils produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien sowie nationalen Gesetze und britischen Richtlinien einschließlich derjenigen Richtlinien betreffend elektrischer Betriebsmittel, Maschinen und Druckbehälter ("**CE-Kennzeichnungs-Richtlinien**" und "**UKCA-Kennzeichnung**"),
  - k. alle Listen der US Umweltschutzbehörde gemäß dem amerikanischen Gesetz betreffend giftiger Stoffe (*U.S.*

*Toxic Substances Control Act ("TSCA")*, insbesondere 15 U.S.C. § 2601,

- l. alle Listen entsprechend dem US Gesetz betreffend Gefahrenstoffe (*Federal Hazardous Substances Act*), insbesondere P.L. 92-516,
  - m. das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 betreffend Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ("**Montrealer Protokoll**"),
  - n. das US Arbeitsschutzgesetz (*Occupational Safety and Health Act, "OSHA"*),
  - o. die jeweils geltenden oder anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen in den Benutzungs- oder Transportländern, wie beispielsweise den Bestimmung des US Verkehrsministeriums hinsichtlich der Regelung von Verpackung, Kennzeichnung, Versand und Dokumentation von Gefahrenstoffen einschließlich solcher Gefahrenstoffe gemäß "**49 CFR**", der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation ("**IMO**") und des Internationalen Luftverkehrsverbandes ("**IATA**"), sowie
  - p. alle vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften, die in den Benutzungs- und Transportländer Geltung haben.
  - q. der Dodds-Frank-Act vom 22.08.2012. Aufgrund des Doods-Frank-Act vom 22.08.2012 wird von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) die Durchführung eines Reportings und die Offenlegungspflicht in Bezug auf „Konfliktminerale“ gefordert. Der AN verpflichtet sich eine entsprechende Deklaration abzugeben. Diese kann entweder in der dafür geschaffenen Datenbank („iPoint“) oder in Form der Vorlage EICC/GeSi erfolgen. Weitere Informationen erhält der AN unter [conflict.minerals@ps.rolls-royce.com](mailto:conflict.minerals@ps.rolls-royce.com). Der AN verpflichtet sich, ab 01.01.2016 konfliktfrei zu liefern.
3. Soweit in diesen Allgemeinen Bestellbedingungen der Begriff (a) "**Gefahrenstoffe**" verwendet wird, sind damit alle Substanzen oder Stoffe gemeint, die als Gefahrenstoffe deklariert oder ausgewiesen sind, alle gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffe oder Substanzen, Pestizide oder gefährlichen Güter sowie jede andere Substanz oder jeder andere Stoff, der entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften als mögliche Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt einzustufen ist und (b) "**Benutzungs- und Transportländer**" verwendet wird, sind damit alle Gebiete oder Länder gemeint, in denen die Liefergegenstände oder Waren entsprechend den Mitteilungen des AGs gegenüber dem AN oder nach Kenntnis des AN benutzt oder eingesetzt oder durch welche diese voraussichtlich oder bekanntermaßen transportiert werden sollen.
4. Der AG hat das Recht, alle Unterlagen des AN zu untersuchen und in angemessenem Umfang Inspektionen der AN-Einrichtungen vorzunehmen, die insbesondere dem Zweck dienen die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Branchenstandards entsprechend Ziffern XXIV und XXV durch den AN sicherzustellen. Der AN wird den AG hierbei in vollem Umfang unterstützen.
5. Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen alle Zertifikate, Bescheinigungen, Genehmigungen, Registrierungen und Nachweise oder sonstige Unterlagen und Dokumente in ordnungsgemäßem und entsprechend den Anforderungen ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, die im

Hinblick auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

Stand April 2024